

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS)**  
des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Hachinger Tal  
vom 03.02.2022, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2023

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Hachinger Tal, nachstehend als Zweckverband bezeichnet, folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

**§ 1**  
**Beitragserhebung**

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Gemeinden Oberhaching, Taufkirchen und Unterhaching einen Beitrag.

**§ 2**  
**Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

**§ 3**  
**Entstehen der Beitragsschuld**

- 1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. <sup>2</sup>Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme. <sup>3</sup>Maßgeblich ist die zulässige Geschossfläche im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld.
- 2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung. <sup>2</sup>Maßgeblich ist für solche Beitragstatbestände die zulässige Geschossfläche im Zeitpunkt des Entstehens der Vorteilslage. <sup>3</sup>Soweit die Beitragsschuld entstanden ist, aber wegen Ablaufs der Festsetzungs- oder Ausschlussfrist nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 b) bb) KAG nicht mehr erhoben werden kann, ist der Beitragstatbestand als abgeschlossen zu behandeln. <sup>4</sup>Durch den Erlass einer erstmals wirksamen Satzung bleibt die Vorteilslage unberührt.

## **§ 4 Beitragsschuldner**

- 1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.
- 2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

- 1) Der Beitrag wird nach der zulässigen Geschossfläche berechnet.
- 2) <sup>1</sup>Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. <sup>2</sup>Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. <sup>3</sup>Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. <sup>4</sup>Sind im Bebauungsplan eine Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO) und eine Wandhöhe festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl multipliziert mit der Wandhöhe, geteilt durch 3,5. <sup>5</sup>Sind im Bebauungsplan die Grundfläche der baulichen Anlagen (§ 19 Abs. 2 BauNVO) und die Wandhöhe festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der Grundfläche der baulichen Anlagen mit der Wandhöhe, geteilt durch 3,5. <sup>6</sup>Ist im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. <sup>7</sup>Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend. <sup>8</sup>Für die Berechnung der vorhandenen Geschossfläche gelten Abs. 8 Sätze 2 bis 3.
- 3) <sup>1</sup>Wenn für das Grundstück die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen ist, ist die zulässige Geschossfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. <sup>2</sup>Absatz 2 Sätze 6 bis 8 gelten entsprechend.
- 4) <sup>1</sup>Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete im Verbandsgebiet festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ), wenn
  - a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist oder
  - b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt oder
  - c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll oder
  - d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.

<sup>2</sup>Absatz 2 Sätze 6 bis 8 gelten entsprechend.

- 5) <sup>1</sup>Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB i.V.m. § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. <sup>2</sup>Absatz 2 Sätze 6 bis 8 gelten entsprechend.
- 6) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige Bebauung oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i.S.d. Satzes 1.
- 7) <sup>1</sup>Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Entwässerungseinrichtung (Schmutzwasserableitung) auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche abgezogen und der Beitragsberechnung nicht zugrunde gelegt. <sup>2</sup>Das gilt nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung (Schmutzwasser-ableitung) angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben (vgl. §§ 20 Abs. 4, 2. Alt., 21a Abs. 4 BauNVO). <sup>3</sup>Für die Ermittlung der abzuziehenden Geschossflächen gelten Absatz 8 Sätze 2 bis 3 sinngemäß.
- 8) <sup>1</sup>Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung. <sup>2</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden, auch wenn sie keine Vollgeschosse sind, herangezogen, jedoch nur soweit sie ausgebaut sind. <sup>4</sup>Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Entwässerungseinrichtung (Schmutzwasserableitung) auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Entwässerungsanlage (Schmutzwasserableitung) angeschlossen sind. <sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- 9) <sup>1</sup>Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. <sup>2</sup>Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
- a) wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder durch die konkrete Bebauung auf dem Grundstück später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen,
  - b) im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes i.S.d. § 5 Abs. 7, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen,
  - c) für Außenbereichsgrundstücke (Absatz 8), wenn sich die der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Geschossfläche i.S.v. Absatz 8 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Absatz 8 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

## **§ 5a Anrechnung bei Grundstücksteilung**

- 1) <sup>1</sup>Durch eine Grundstücksteilung bleibt die Vorteilslage unberührt. <sup>2</sup>Den neu gebildeten Grundstücken ist die Geschossfläche, für die nach § 3 für das ungeteilte Grundstück die Beitragsschuld entstanden ist, vorteilsgerecht zuzuordnen.
- 2) <sup>1</sup>Die Verteilung erfolgt nur auf Grundstücke im Sinne von § 2. <sup>2</sup>Ihnen ist zuvorderst die beitragspflichtige Geschossfläche der vorhandenen Gebäude zuzuordnen. <sup>3</sup>Bei der weiteren Verteilung sind die in einem Bebauungsplan enthaltenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sowie das Verhältnis der Grundstücksflächen zu berücksichtigen.

## **§ 6 Beitragssatz**

- 1) Der Beitrag beträgt pro Quadratmeter Geschossfläche 20,50 Euro (€).
- 2) Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinne von § 3 EWS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für die zusätzlichen Geschossflächen pro Quadratmeter Geschossfläche 16,00 Euro (€).

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7a Ablösung des Beitrags**

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- 1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S.d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- 2) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. <sup>2</sup>Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. <sup>3</sup>§ 7 gilt entsprechend.

- 3) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 9 Gebühren- und Auslagenerhebung**

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungs- und sonstige nachfolgend aufgeführte Gebühren und Auslagen.

## **§ 10 Einleitungsgebühr**

- 1) <sup>1</sup>Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt 2,86 Euro (€) pro Kubikmeter Abwasser.
- 2) <sup>1</sup>Als Abwassermengen gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 4 ausgeschlossen ist. <sup>2</sup>Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

<sup>3</sup>Die Wassermengen sind vom Zweckverband zu schätzen, wenn

- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
- b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
- c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

<sup>4</sup>Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.07. mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner. <sup>5</sup>In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. <sup>6</sup>Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen. <sup>7</sup>Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- 3) <sup>1</sup>Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. <sup>2</sup>Er ist grundsätzlich durch geeichte Wasserzähler bzw. Messeinrichtung zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. <sup>3</sup>Nach Ablauf des Eichzeitraumes hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten für die Eichung des Wasserzählers bzw. der Messeinrichtung zu sorgen. <sup>4</sup>Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m<sup>3</sup>/Jahr als nachgewiesen. <sup>5</sup>Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. <sup>6</sup>Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden. <sup>7</sup>Wird Niederschlagswasser im Rahmen der häuslichen Entsorgung als Brauchwasser verwendet, so kann der Gebührensschuldner anstelle des Nachweises nach

Abs. 2 einen pauschalen Zuschlag von 30 % bei ausschließlicher Nutzung für Toilettenspülung, und 45% bei Nutzung für Toilettenspülung und Waschmaschine, zum nachgewiesenermaßen bezogenen Frischwasserverbrauch wählen.

- 4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen:
  - a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
  - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser und
  - c) das zur Befüllung von Schwimmbecken und Sprinkleranlagen verwendete Wasser.
- 5) <sup>1</sup>Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.07. mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. <sup>2</sup>In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.
- 6) Als Abwasser gilt auch Wasser, das aus einem Grundstück in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, soweit es nicht aus einer Wasserversorgungsanlage entnommen wurde.

## **§ 11 Gebührenzuschläge für Starkverschmutzer**

- 1) Wird in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Abwasser eingeleitet, dessen Verschmutzungsgrad über den üblichen Hausabwässern liegt, wird ein Zuschlag zur Einleitungsgebühr (§ 10 Abs. 1) erhoben.
- 2) Voraussetzung für die Festsetzung des Zuschlages ist,
  - a) dass das eingeleitete Schmutzwasser einen biologischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB5) von über 500mg/l oder einen Kjeldahl-Stickstoff von über 85 mg/l aufweist und
  - b) dass die jährliche Einleitungsmenge an Schmutzwasser mindestens 3.000 m<sup>3</sup> beträgt.
- 3) Der Zuschlag (Z) in €/m<sup>3</sup> errechnet sich nach der entsprechenden Formel, wie sie in der jeweils gültigen Entwässerungsabgabensatzung der Landeshauptstadt München festgesetzt ist.
- 4) <sup>1</sup>Der Berechnung wird die Konzentration an BSB5 und Kjeldahl-Stickstoff zugrunde gelegt, die vom Zweckverband oder einem beauftragten Dritten auf Kosten des Gebührenschuldners aufgrund eines Messprogrammes mit Mischproben über den Produktionszeitraum von 1 Woche ermittelt wurde. <sup>2</sup>Die Untersuchungen beziehen sich auf Abwasser in der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe. <sup>3</sup>Wird an der gleichen Einleitungsstelle auch Abwasser von auf dem Grundstück wohnenden Personen eingeleitet, so wird es von der gemessenen Schmutzwasser-fracht und Schmutzwassermenge abgezogen, wenn das häusliche Abwasser 10% der Fracht oder der Menge des nicht häuslichen Abwassers übersteigt; es werden in diesem Fall pro Bewohner abgezogen:

60g BSB5, 12g Kjeldahl-Stickstoff und 135l pro Tag.

- 5) <sup>1</sup>Es wird aufgrund dieser Satzung zum Zweck der Berechnung des Zuschlages vermutet, dass die so gemessenen Konzentrationen an BSB5 und Kjeldahl-Stickstoff über einen Zeitraum von drei Jahren gleich bleiben. <sup>2</sup>Bei mehreren Einlaufstellen ins Kanalnetz wird darüber hinaus aufgrund dieser Satzung zum Zweck der Berechnung des Zuschlages vermutet, dass die Konzentration an BSB5 und Kjeldahl-Stickstoff an den einzelnen Einlaufstellen und die proportionale Verteilung der Gesamteinleitungsmenge auf diese Einlaufstellen drei Jahre lang gleich bleiben.
- 6) Ändert sich das Produktionsniveau eines Betriebes in regelmäßigen Zeitabschnitten und hat dies auf die eingeleitete Schmutzwasserbelastung einen Einfluss von mehr als 10%, so können die Einleitungsverhältnisse der niedrigeren Produktionsstufen bei der Berechnung des Gebührenzuschlages berücksichtigt werden, wenn der Gebührenschuldner die Änderung des Produktionsniveaus mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzeigt und die bis zur Änderung des Produktionsniveaus eingeleitete Schmutzwassermenge zweifelsfrei nachweist.
- 7) <sup>1</sup>Macht der Gebührenpflichtige glaubhaft, dass sich durch Veränderungen an den Entwässerungs-einrichtungen oder durch Umstellung in der Produktion die Konzentration an BSB5 oder Kjeldahl-Stickstoff im Abwasser oder die mengenmäßige Verteilung des Gesamtabflusses auf einzelne Einleitungsstellen geändert hat, so führt der Zweckverband oder ein beauftragter Dritter vor Ablauf dieser drei Jahre auf Antrag und auf Kosten des Gebührenschuldners ein erneutes, sich auf die Produktion einer Woche erstreckendes Messprogramm des Abwassers durch. <sup>2</sup>Die auf diese Weise gewonnenen Untersuchungsergebnisse werden der Gebührenschuld ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zugrunde gelegt.
- 8) Eine Veranlagung zum Starkverschmutzerzuschlag wird nicht durchgeführt, wenn der aufgrund von Probemessungen zu erwartende Starkverschmutzerzuschlag während drei Kalenderjahren die Kosten der Messung und Analyse, die zur Veranlagung des Starkverschmutzerzuschlages durchgeführt werden müssen (Abs. 4), nicht übersteigt.

## **§ 12 Gebührenabschläge**

<sup>1</sup>Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer i.S.d. § 10 dieser Satzung in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um die Hälfte. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

## **§ 13 Entstehen der Gebührenschuld**

- 1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.
- 2) Die Gebührenschuld gemäß § 10 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i.V. mit Art. 5 Abs. 7 KAG).

## **§ 14 Gebührensschuldner**

- 1) <sup>1</sup>Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. <sup>2</sup>Gebührensschuldner ist auch der auf Grund eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benutzung des Grundstücks oder Grundstücksteils (Wohnungen, Geschäftsräume, Gärten usw.) Berechtigter.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- 1) <sup>1</sup>Die Einleitung wird mindestens jährlich von der jeweiligen Verbandsgemeinde abgerechnet. <sup>2</sup>Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- 2) <sup>1</sup>Die Gemeinden können auf die Gebührenschuld vierteljährlich eine Vorauszahlung in Höhe eines Viertels der Jahresrechnung des Vorjahres berechnen. <sup>2</sup>Fehlt eine solche Vorjahresrechnung, so kann die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung festsetzen.
- 3) Die Verbandsgemeinden erheben die Einleitungsgebühren, soweit sie der Zweckverband nicht selbst erhebt, im Auftrag des Zweckverbandes.

## **§ 16 Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner**

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

## **§ 17 Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.<sup>1</sup>
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die BGS/EWS vom 11.12.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.12.2019, außer Kraft.

Taufkirchen, den 03.02.2022  
Ullrich Sander  
Verbandsvorsitzender

---

<sup>1</sup> Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 03.02.2022 (Amtsblatt des Lkr. München Nr. 06/2056-2060 vom 16.02.2022). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.